

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung
der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung der Genehmigung

der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Loferer Straße 41/43“

der Stadt Bad Reichenhall für die Grundstücke Fl. Nrn. 399 (Loferer Straße 43)

und 95/4 (Loferer Straße 41), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 15.11.2023

3

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe

der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung)

Vom 15.11.2023

4

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung des Hortes

der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung)

Vom 15.11.2023

5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

„Neufassung 4. Bebauungsplanänderung Nördlich der Autobahnzufahrt“

6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„Sondergebiet Campingplatz Moos“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ainring

zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau B“

mit integriertem Grünordnungsplan

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB),

sowie über die Durchführung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

8

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35
„Erweiterung Hotel Sonnenhof“ der Gemeinde Bayerisch Gmain;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung
der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 9

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Genehmigung
der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen
im Bereich des Bahnhofes für das „Haus der Vereine“
in Bischofswiesen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 52
„Haus der Vereine“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 20. Änderung
des Bebauungsplans „Obersurheim“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 12

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Immissionsschutzanlage am Eschenweg innerhalb
des Baugebietes Saaldorf Ost 13

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 14

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Antrag auf Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie Berchtolding (Deponieklasse 0)

Grundstück: FINr. 791/4, 792, 820/3 der Gemarkung Saaldorf, FINr. 838T, 838/1, 838/2 der Gemarkung Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber/Bauherr: Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH
Wimpasing 1
83416 Saaldorf-Surheim

Der Firma Moosleitner GmbH wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 18.04.2019 wurden folgende Änderungen der Deponie genehmigt: Tiefere Deponiesohle (bedingt durch tieferen Kiesabbau), Verringerung des Deponiekörpers und des Verfüllvolumens durch eine zwischenzeitlich in einem Teilbereich errichtete Betriebsfläche sowie Anpassungen am Sickerwassersystem. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 27.02.2019 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit dem 01.01.2022 ging die Errichtung und der Betrieb der Deponie unter gleicher Genehmigung auf die Firma Moosleitner Entsorgungslogistik GmbH über.

Mit Bescheid vom 10.08.2022 wurde die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch Erweiterung des bestehenden Zwischenlagers als Nebenanlage der Deponie erteilt. Für diese Änderung wurde mit Feststellungsvermerk vom 04.07.2022 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ebenfalls festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Genehmigung zur Änderung der Deponie durch alternative Ausführung der Böschungsabdichtung im Bereich des VA1 Süd und West mit einer Kunststoffdichtungsbahn anstelle einer mineralischen Dichtung wurde mit Bescheid vom 06.09.2023 erteilt. Mit Feststellungsvermerk vom 04.09.2023 wurde festgestellt, dass auch mit dieser Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nunmehr ist die Erweiterung der bestehenden Deponie in den Bereich der mit Bescheid vom 01.08.2018 genehmigten Kiesabbau-Erweiterung auf die nördlich und östlich an die bestehende DK0-Deponie angrenzenden FINrn. 791/4, 792, 820/3, 838T, 838/1, 838/2 geplant. Die Erweiterung beträgt ca. 3,6 ha und stellt eine „Fortführung“ der bereits genehmigten DK0-Deponie in Richtung Norden und in Richtung Osten dar. Die „Fortführung“ betrifft sowohl den Einbau eines Höhenausgleichshorizonts zwischen Auskiesungssohle und UK Technischer Barriere als auch einer Technischen Barriere sowie die Verlängerung/Ergänzung des Sickerwasserfassungs- und Sickerwasserableitungs systems sowie die Oberflächenabdichtung/Rekultivierung und die Einrichtungen für die Oberflächenwasserfassung, -ableitung und -versickerung. Insgesamt sind fünf Verfüllabschnitte geplant. Das zur Verfüllung stehende Verfüllvolumen erhöht sich um ca. 745.000 m³ auf ca. 1,15 Mio. m³; für die Verfüllung ist insgesamt eine Dauer

von 25 bis 30 Jahren vorgesehen. Lediglich ein schmaler Streifen (ca. 0,8 bis 0,9 ha) in der südöstlichen Ecke des genehmigten Kiesabbaubereichs wird nicht für die Wiederverfüllung mit DK0-Material genutzt, sondern dient als Zwischenlagerfläche für unbelastete Materialien, die zum Bau des Profilierungs-, Dichtungs- und Rekultivierungshorizonts benötigt werden. Zudem erfolgt über diese Fläche die Zufahrt zu den hier liegenden Schächten 3 und 4 um bei Bedarf Reparaturarbeiten und Leitungsspülungen sowie die Kamerabefahrungen der Sickerwasserleitungen durchführen zu können.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden DK0-Deponie Berchtolding nach Norden und Osten in den Bereich einer genehmigten Kiesabbau-Erweiterung. Ein Teil der genehmigten Kiesabbaufläche wird nicht wiederverfüllt, sondern dient künftig als Zuwegung und Zwischenlagerfläche.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Es ist ein naturschutzrelevanter Bereich (Biosphärenregion) betroffen, dessen Schutzgüter jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturgüter zu befürchten.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 10.11.2023 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Bekanntmachung abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 10. November 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Loferer Straße 41/43“ der Stadt Bad Reichenhall für die Grundstücke Fl. Nrn. 399 (Loferer Straße 43) und 95/4 (Loferer Straße 41), jeweils Gemarkung St. Zeno der Stadt Bad Reichenhall

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 20.09.2023 die für den Bebauungsplan „Loferer Straße 41/43“ erforderliche 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Reichenhall genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) bekanntgemacht.

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat mit Beschluss vom 28. Februar 2023 den Bebauungsplan „Loferer Straße 41/43“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 399 (Loferer Straße 43) und 95/4 (Loferer Straße 41), jeweils Gemarkung St. Zeno als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam und der Bebauungsplan tritt in Kraft.

Jedermann kann die 14. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan mit der jeweiligen Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung bzw. der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung

**im Rathaus, Zimmer 101, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall
während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonische Vereinbarung**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 14. November 2023
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 15.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.02.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.02.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 05.04.2022, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich 70,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 15. November 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) Vom 15.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.04.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 07.05.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 02.03.2021, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich 70,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) Vom 15.11.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hortes der Stadt Freilassing (Hort-Gebührensatzung) vom 15.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 21.12.2021, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.03.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 05.04.2022, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt zu geändert:

1. § 3 Abs. 7 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Essensgebühr beträgt monatlich 85,00 € und beinhaltet ein täglich warmes Mittagessen, Getränke, Brotzeit und Frühstück innerhalb der Ferienzeit.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 15. November 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neufassung 4. Bebauungsplanänderung Nördlich der Autobahnzufahrt“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im Regelverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, durch geeignete Festsetzungen, eine maßvolle Nachverdichtung ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung 4. Bebauungsplanänderung Nördlich der Autobahnzufahrt in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42

BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 21. November 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz Moos“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat am 14.11.2023 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz Moos“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Mit dieser Bebauungsplanänderung wird eine lebensgroße Krippe mit den Ausmaßen von 2,5 m x 5,5 m sowie eines Nebengebäudes für liturgische Gegenstände mit den Ausmaßen von 3 m x 5 m ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz Moos“ in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz Moos“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, den Vorhaben-/Erschließungsplänen und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 14.11.2023, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bebauungsplanänderung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – **Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren** abgeschlossen – 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz Moos“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 15. November 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau B“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

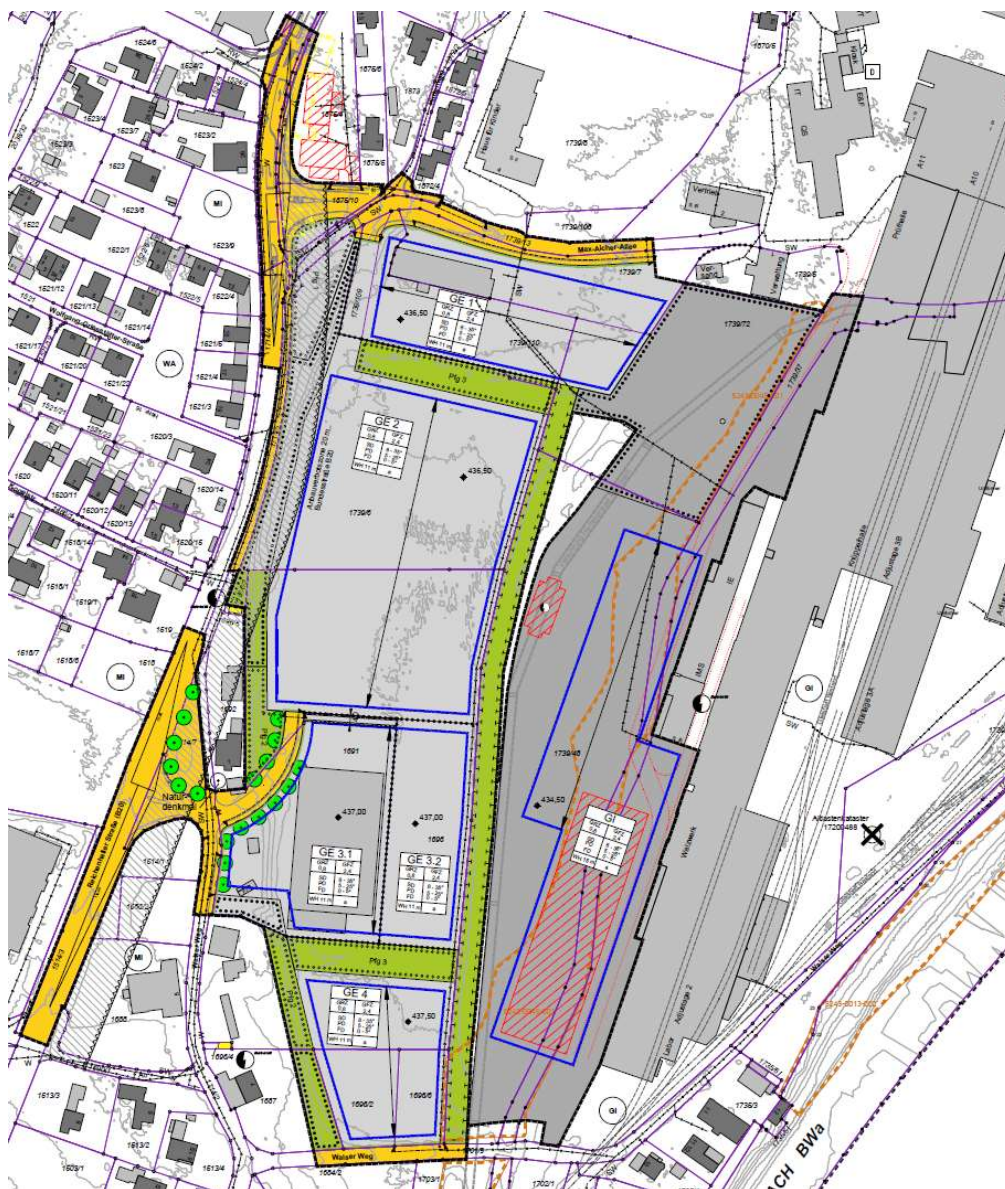
Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Bebauungsplan „Hammerau B“ mit Grünordnungsplan im Regelverfahren neu aufzustellen.

Bereits mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 07.02.2019 wurde der Verlegung und Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches sowie der Neuerrichtung des Wasserkraftwerkes SAH 2 des Stahlwerks Annahütte zugestimmt. Infolgedessen wurde festgestellt, dass der bisher rechtsgültige Bebauungsplan Hammerau B aus dem Jahre 1996 aufgrund der Verlegung

und Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches obsolet geworden ist und daher entsprechend angepasst oder neu aufgestellt werden muss.

Im Rahmen der Neuaufstellung wird der bisherige Geltungsbereich überarbeitet und verträgliche und zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Ebenfalls wird der im bisher rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahre 1996 hohe Versiegelungsgrad durch die Straßenverkehrsflächen und die unstrukturierten Baufenster, die eine verträgliche städtebauliche Bebauung kaum zulassen, bereinigt.

Das Plangebiet beinhaltet die folgende Flurnummern: 1691/0, 1691/4, 1694/1, 1694/2, 1694/3, 1694/4, 1694/5, 1696/2, 1696/3, 1696/6, 1696/7, 1696/8, 1696/9, 1687 Tfl., 1687/1 Tfl., 1696 Tfl., 1701/3 Tfl., 1714/2 Tfl., 1714/3 Tfl., 1714/5 Tfl., 1714/7, 1714/8, 1714/9, 1714/10, 1739/2 Tfl., 1739/6, 1739/7 Tfl., 1739/13 Tfl., 1739/37 Tfl., 1739/48, 1739/72, 1739/109, 1739/110, 1739/119, 1739/121, 1739/122, 1739/123, 1739/124, 1739/125, 1739/126, 1872/2 Tfl., 1875/2 Tfl., 1875/14 Tfl., 1875/28, 1875/29, 1875/30, 1875/31, 1875/32, 1875/33, 1875/34, 1875/35, 1875/36, 1875/37 Tfl., 1875/38, 1875/40 Tfl., 2038/32 Tfl. und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom

22. November 2023 bis 22. Dezember 2023

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer 102, während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde Ainring (Anhörung). Ebenfalls sind die Unterlagen dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Hammerau B“ veröffentlicht.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, die Begründung und der Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 17.11.2023, das Verkehrsgutachten vom 30.04.2021, der Untersuchungsbericht zu Immissionen vom 21.07.2022, der Bericht zur über die Luftbildauswertung zur Risikoabschätzung einer möglichen Kampfmittelbelastung (Luftbildauswertung) vom 03.03.2021 und der Bericht zur Oberflächensondierung vom 15.02.2022, die baufachliche Stellungnahme zu den Untergrund- und Grundwasserverhältnisse vom 16.04.2021 (Revision: 23.09.2021) sowie die baufachliche Stellungnahme zur orientierenden hydrogeologischen Baugrunduntersuchung vom 11.05.2021 (Revision: 23.09.2021).

Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Aining den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 15. November 2023
Gemeinde Aining

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Bayerisch Gmain

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 „Erweiterung Hotel Sonnenhof“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 „Erweiterung Hotel Sonnenhof“ im Entwurf beschlossen. Diese Absicht wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren wird im sog. Regelverfahren durchgeführt.

Lage, allgemeine Ziele und Zwecke der Bauleitplanungen:

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 umfasst die Flurnummern 141/5 und 142/7 der Gemarkung Bayerisch Gmain. Der Geltungsbereich wird von Norden, Westen, Osten und Süden von einem allgemeinen Wohngebiet begrenzt und liegt im Süden auch an der Ortsstraße „Sonnenstraße“ an. Die Lage im folgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebs „Sonnenhof“ ermöglicht werden. Der Gemeinderat hat in gleicher Sitzung am 14.03.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können alle derzeitigen Vorentwürfe der Planunterlagen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Vorhaben- und Erschließungsplan) vom

22. November 2023 bis 29. Dezember 2023

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Straße 12, EG Flur, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Die Bauleitpläne können auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<http://www.bayerisch.gmain.de/gemeinde-bayerisch-bayerisch-gmain>) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bayerisch Gmain den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayerisch Gmain, den 15. November 2023
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen im Bereich des Bahnhofes für das „Haus der Vereine“ in Bischofswiesen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 26.05.2023, AZ AB311.1 BLP820-2022 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das „Haus der Vereine“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2 Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Öffnungszeiten mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bischofswiesen, den 14. November 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 52
„Haus der Vereine“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 21.03.2023 den Baubauungsplan Nr. 52 „Haus der Vereine“ in der Fassung vom 21.03.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Verfahrensunterlagen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 14. November 2023
Gemeinde Bischofswiesen

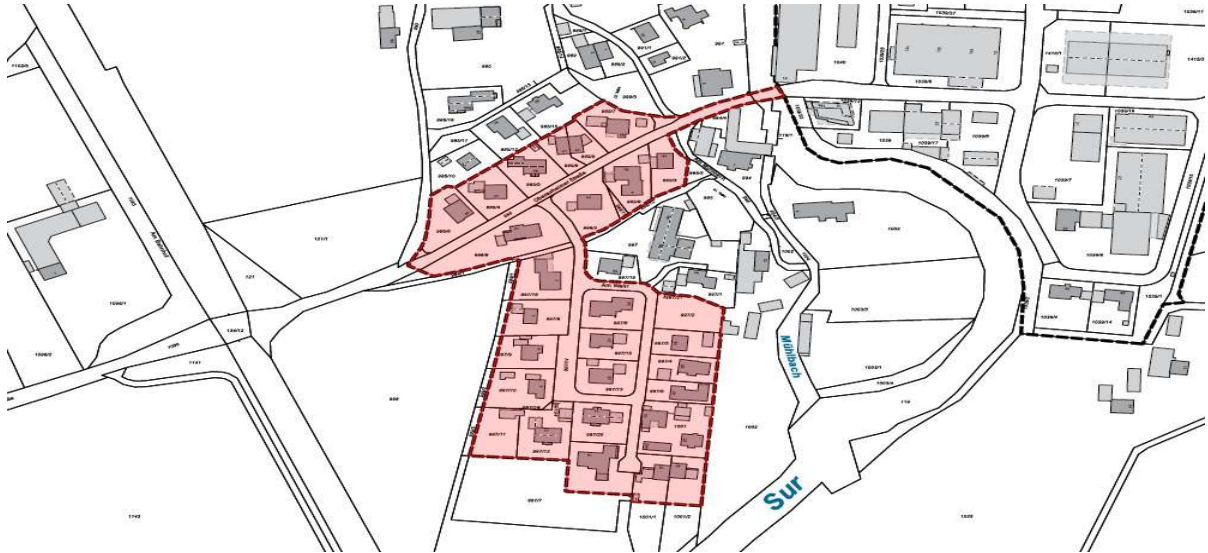
Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 20. Änderung des Bebauungsplans „Obersurheim“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 07.11.2023 die 20. Änderung des Bebauungsplans „Obersurheim“ in der Fassung vom 11.10.2023 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist aus dem nachstehenden Plan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 13. November 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage am Eschenweg innerhalb des Baugebietes Saaldorf Ost

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG), in Verbindung mit § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 25.09.2023 erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage am Eschenweg ist endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 2 Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 2 bis 3, 5 bis 6, 8, 9 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2023 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 25.09.2023 genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) 25 v.H.
 2. von mehr als 9 bis einschließlich 12 dB (A) 50 v.H.
 3. von mehr als 12 dB (A) 75 v.H.
- (3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 13. November 2023
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Schönau a. Königssee

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 14.11.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Bereich zwischen der Tankstelle Zange (Seestraße 1) und der Tourist-Information am Königssee (Seestraße 3).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Seestraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 16. November 2023
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister